

28B - VERRENKUNGEN, ZERREISSUNGEN

Abweichend von Art. 6, Pkt. 2. AUVB sind Verrenkungen von Gliedern, sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen, auch wenn sie nicht durch eine plötzliche Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf eingetreten sind, eingeschlossen.

Hinsichtlich krankhaft abnutzungsbedingter Einflüsse findet insbesondere Art. 21, Pkt. 2, Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes Anwendung.